

**Vergabeunterlagen zur Ausschreibung nach VgV**  
**Beförderung von Schülern im Rahmen der Kostenfreiheit des**  
**Schulweges bzw. der Schülerbeförderungsverordnung**  
**für die Stadt Amberg**  
**im Rahmen der Freistellungsverordnung nach PBefG**

**Leistungsbeschreibung**

## **1. Gegenstand der Vergabe**

Gegenstand dieser Vergabe ist die Durchführung der Fahrleistung an Schultagen. An schulfreien Tagen und Ferien ist keine Beförderung notwendig.

- 1.1 Die Leistung ist jeweils mit e i n e m Fahrzeug (zzgl. Reservefahrzeuge) zu erbringen. Der Auftraggeber behält sich vor in Absprache, die Leistungen gemäß Fahrplänen zusammen zu legen.
- 1.2 Das Bedienegebiet liegt im Stadtgebiet Amberg – zu und von den Schulorten im Landkreis Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg.
- 1.3 Der Auftragnehmer (AN) übernimmt die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Stadt Amberg (AG) und der von ihm berechtigten weiteren Schülern, deren Beförderung nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges, nach dem Schulfinanzierungsgesetz und nach der Verordnung über die Schülerbeförderung notwendig ist.
- 1.4 Die Beförderung ist gemäß Anlage 1 durchzuführen. Die genauen Daten der zu befördernden Schülerinnen und Schüler liegen erst ca. Mitte August vor.
- 1.5 Die Betriebsaufnahme erfolgt mit Beginn des Schuljahres 2026/2027, also zum 15.09.2026. Der Vertrag ist vorerst auf zwei Schuljahre befristet und endet nach Ablauf des Schuljahres 2027/2028. Eine einmalige Verlängerung für das Schuljahr 2028/2029 gemäß Vertragsgrundlage ist möglich.

## **2. Anforderungen an die Fahrzeuge**

### **2.1 Allgemeine Vorgaben für die Fahrzeuge**

- 2.1.1 Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen sich stets in verkehrssicherem Zustand befinden. Die vorgeschriebenen Sicherheitsausstattungen müssen stets funktionsfähig und gekennzeichnet sein und den gesetzlichen Vorschriften nach BOKraft und StVZO und den dazu erlassenen internationalen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- 2.1.2 Die Ausstattung der eingesetzten Fahrzeuge unterliegt verbindlichen Mindestanforderungen, die nachfolgend beschrieben werden. Die Beschreibung orientiert sich am gültigen Nahverkehrsplan der Stadt Amberg, welcher auch für die Freistellungsverkehre als Bezug genommen wird.
- 2.1.3 Angebote, die die Mindestanforderungen unterschreiten, werden gem. § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV von der Wertung ausgeschlossen.
- 2.1.4 Die Nichteinhaltung der Mindestanforderungen kann zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Nr. 6.4 des Beförderungsvertrages führen.
- 2.1.5 Alle als Schulbus gekennzeichneten Fahrzeuge müssen mindestens die EURO-IV-

Abgasnorm erfüllen. Während der gesamten Vertragslaufzeit dürfen die Fahrzeuge eine Altershöchstgrenze von 15 Jahren nicht überschreiten. Unter Punkt 15 hat der Bieter die zu Betriebsbeginn eingeplanten Fahrzeuge mit ihrem jeweiligen Alter anzugeben.

- 2.1.6 Die Busse haben mindestens über eine Tür in Höhe des Fahrerplatzes und eine mittlere Tür zu verfügen.
- 2.1.7 Im Fahrzeug ist eine ausreichende Be- und Entlüftungsmöglichkeit zu gewährleisten (Heizung, Lüftung und Klimatisierung).
- 2.1.8 Die einzusetzenden Kraftfahrzeuge müssen den Regelungen des Anforderungskatalogs für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern eingesetzt werden, erfüllen (Verkehrsblatt - VBl, amtlicher Teil Nr. 163 vom 14. Juli 2005). Bei Zuschlagserteilung ist der Nachweis einer amtlich anerkannten Stelle bei Anforderung zu erbringen.

## **2.2 Erscheinungsbild der Fahrzeuge**

- 2.2.1 Es kommen ausschließlich Nichtraucherfahrzeuge zum Einsatz.
- 2.2.2 Spätestens zum täglichen Betriebsbeginn haben die Fahrzeuge innen und außen sauber zu sein. Die Scheiben sind sauber und gleichmäßig durchsichtig zu halten. Klebrige oder abfärbende Rückstände und entfernbare Schmierereien des Vortags sind bis spätestens zum Betriebsbeginn des Folgetages zu entfernen. Das Fahrzeug hat gut gelüftet zu sein, die Sitze müssen trocken sein.
- 2.2.3 Starke Verunreinigungen im Fahrgastraum (z.B. durch Erbrochenes) und Quellen unangenehmer Gerüche sind unverzüglich – soweit möglich – bereits durch Fahrpersonal zu beseitigen. In den Fahrzeugen sind entsprechend Reinigungsgeräte und –mittel vorzuhalten, damit das Fahrpersonal die genannten punktuellen Reinigungsmaßnahmen durchführen kann.
- 2.2.4 Die Abfallbehältnisse werden spätestens zum nächsten täglichen Betriebsbeginn geleert.
- 2.2.5 Die Fahrzeuge müssen innen und außen schadensfrei sein.
- 2.2.6 Die Busse dürfen keine übermäßigen Gebrauchsspuren und Verschleißerscheinungen aufweisen.
- 2.2.7 Heizung und Lüftung der Fahrzeuge müssen stets betriebsbereit sein. Die Regelung erfolgt entsprechend der Witterung unter Berücksichtigung von Fahrgastwünschen. Als akzeptable Innentemperatur im Heizbetrieb gilt der Temperaturbereich zwischen +15 und +19 Grad Celsius.

## **3. Kommunikation, Betriebsstörungen**

### **3.1 Kommunikation**

- 3.1.1 Während der Betriebszeiten muss der Auftragnehmer stets erreichbar sein, der bei Unregelmäßigkeiten im Betrieb Ersatzbeförderungen organisiert.
- 3.1.2 Generell ist während der Betriebszeiten des Fahrzeuges die Erreichbarkeit der Verwaltung des Auftragnehmers mittels Telefons zu gewährleisten. Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber nach Auftragsvergabe einen festen Ansprechpartner für den Busbetrieb.
- 3.1.3 Der Auftragnehmer gewährleistet dabei als Kommunikationswege neben dem Telefon (mit Anrufbeantworter) auch E-Mails, Fax sowie Mobiltelefon (Angabe einer Handynummer).

### **3.2 Betriebsstörungen**

- 3.2.1 Bei Liegenbleiben eines Fahrzeuges wegen technischen Defekts oder Unfall ist eine Ersatzbeförderung für die betroffenen Fahrgäste auf Kosten des Auftragnehmers zu gewährleisten.
- 3.2.2 Die Ersatzbeförderung gilt als ordnungsgemäß erbracht, wenn sich dadurch die Ankunft der Fahrgäste an den jeweiligen Zielort um nicht mehr als 30 Minuten verlängert.
- 3.2.3 Bei Verspätungen und Fahrtausfällen aufgrund des Auftragnehmers nicht zurechenbaren Ereignissen, wie unpassierbaren Straßen wegen Unwetter, Vereisung, starkem Schneefall, Überschwemmung und sonstiger ungeplanter kurzfristiger Straßensperrungen wegen Unfall, Einsatz und Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr usw. erlischt die Verpflichtung zu einer zeitnahen Ersatzbeförderung. Die Beförderungsleistung kann auf den betroffenen Streckenabschnitten naturgemäß erst zu dem Zeitpunkt erbracht werden, zu dem die betroffenen Straßen wieder befahrbar sind.
- 3.2.4 Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet ggf. durch großräumige Umfahrungen bis zur vierfachen Länge des normalen Linienweges die Bedienung der nicht direkt durch die Ereignisse betroffenen Linienteile sicherzustellen.
- 3.2.5 Bei geplanten Straßensperrungen, absehbare Fahrzeitverlängerungen durch Baumaßnahmen u.ä. sind vom Auftragnehmer alternative Routen zu erarbeiten und mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 3.2.7 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über alle auftretenden gravierenden Störungen bei den Fahrzeugen und im Betriebsablauf sowie über Abweichungen von den definierten Standards zu informieren.
- 3.2.8 Sofern dem Auftragnehmer die Durchführung des Betriebes nicht möglich ist, teilt er dies dem Auftraggeber umgehend mit. Der Auftraggeber kann dann Dritte mit der Durchführung der Verkehre beauftragen. Die entstandenen Mehrkosten hat der

Auftragnehmer dem Auftraggeber zu erstatten.

- 3.2.9 Nicht erbrachte Leistungen sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.  
Nicht erbrachte Leistungen werden nicht vergütet.

#### **4. Anforderungen an das Fahrpersonal**

- 4.1 Die Anforderungen an das eingesetzte Fahrpersonal unterliegen verbindlichen Mindestanforderungen, die nachfolgend näher definiert werden.
- 4.2 Das Fahrpersonal hat über ausreichende Kenntnisse der gesetzlichen und fachlichen Vorschriften (StVO, BOKraft, DVBus) zu verfügen.
- 4.3 Der Auftragnehmer darf nur zuverlässige und für die Schülerbeförderung geeignete Fahrer einsetzen. Die Fahrer von Omnibussen und von Kleinbussen müssen die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach der Fahrerlaubnisverordnung -FeV- besitzen.
- 4.4 Das Fahrpersonal muss vom Auftragnehmer für den Einsatz im Schulbusverkehr geschult werden (Streckenkenntnis, Verhalten gegenüber Fahrgästen/Minderjährigen). Dabei hat der Auftragnehmer die Fahrer zur erhöhten Vorsicht anzuhalten und auf die besonderen Gefahren und Eigenheiten, die sich bei der Schülerbeförderung ergeben, hinzuweisen.
- 4.5 Das Fahrpersonal muss über gute deutsche Sprachkenntnisse verfügen, um die Kommunikation bzw. Betreuung der Fahrgäste gewährleisten zu können.
- 4.6 Bei Bedarf ist Hilfestellung beim Ein- und Aussteigen zu geben.
- 4.7 Das Fahrpersonal sowie alle Mitarbeiter des Auftragnehmers haben grundsätzlich über alle betrieblichen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen, Verschwiegenheit gegenüber Dritten (Institutionen und Einzelpersonen, insbesondere Fahrgästen) zu bewahren. Sie sind auf die Bestimmungen der geltenden Datenschutzregelungen (EU-Datenschutzgrundverordnung -DSG-, Bundesdatenschutzgesetz -BDSG-) zu verpflichten.
- 4.8 Das Rauchen im Fahrzeug ist dem Fahrzeugpersonal auch während der Pausen und Standzeiten untersagt.
- 4.9 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers Personal, bei dem trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt schwerwiegende Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind, vom Einsatz zurückzuziehen.
- 4.10 Mit Unterzeichnung der Leistungsbeschreibung hat der Auftragnehmer für sich und die eingesetzten Fahrer zu bescheinigen, dass die Technologien des Gründers der Scientology-Organisation, L. Ron Hubbard, weder verwendet, noch verbreitet werden. Die spezifizierten Bestimmungen gelten als Mindestanforderungen und sind vom Bieter

zu erfüllen.

- 4.11 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Fahrer einmal im Jahr für Schulung und Informationsveranstaltungen für Schulbusfahrer freizustellen und dafür Sorge zu tragen, dass diese teilnehmen.

## **5. Fahrzeugbereitstellung**

- 5.1 Der Auftragnehmer stellt die Fahrzeuge entsprechend der Angebotsangabe bereit. Sollten sich elementare Änderungen ergeben, meldet der Auftragnehmer dies unverzüglich dem Auftraggeber.

## **6. Ersatzfahrzeuge**

- 6.1 Der Auftragnehmer hat stets einen reibungslosen Betriebsablauf zu gewährleisten. Ersatzfahrzeuge müssen alle gesetzlichen Vorgaben der BOKraft und der StVZO erfüllen.
- 6.2 Ersatzfahrzeuge dürfen nur vorübergehend bei Störungen oder Fahrzeugausfällen eingesetzt werden.

## **7. Leistungen und befördernde Personen**

- 7.1 Die Berechnung der notwendigen Besetzkilometer gilt nach Absprache zwischen AG und AN mit Auftragserteilung zum 15.09.2026.
- 7.2 Der zu befördernde Personenkreis besteht aus den durch die Stadt Amberg berechtigten Schülern und durch den Auftraggeber bestimmte Aufsichtspersonen. Die Mitnahme weiterer (sogenannter Dritter) ist nur nach Maßgabe des Auftraggebers möglich. Die endgültige Schüleranzahl und Schülerdaten können erst kurz vor Schuljahresbeginn mitgeteilt werden.

Die Schülerzahlen in den letzten Schuljahren betragen auf der Linie

Los 1:	Schuljahr 2023/24	27 Schüler
	Schuljahr 2024/25	34 Schüler
	Schuljahr 2025/26	39 Schüler
Los 2:	Schuljahr 2023/24	5 Schüler
	Schuljahr 2024/25	3 Schüler
	Schuljahr 2025/26	5 Schüler
Los 3:	Schuljahr 2023/24	35 Schüler
	Schuljahr 2024/25	34 Schüler
	Schuljahr 2025/26	36 Schüler
Los 4:	Schuljahr 2023/24	24 Schüler

	Schuljahr 2024/25	27 Schüler
	Schuljahr 2025/26	20 Schüler
Los 5:	Schuljahr 2023/24	46 Schüler
	Schuljahr 2024/25	47 Schüler
	Schuljahr 2025/26	46 Schüler

## **8. Routen-Planung**

- 8.1 Der Tourenplan kann durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber abhängig von Fahrzeugeinsatz und Preis erstellt werden.
- 8.2 Zum Schuljahresbeginn oder auch unterjährig ist aufgrund von Zu- und Abgängen ggf. mit einer Routenänderung zu rechnen. Maßgeblich ist die Vorgabe des Auftraggebers. Ein Zeitvorlauf für Änderungen wird nicht definiert, hier ist eine einvernehmliche Abstimmung notwendig.
- 8.3 Bei wesentlichen Leistungsänderungen erfolgt eine Anpassung der Vergütung für die tatsächlich ausgeführten Fahrten. Bei Zuschlagserteilung wird dies in einem Beförderungsvertrag zwischen AG und AN festgehalten.

## **9. Werbung und Kommunikation**

- 9.1 Der AN kann auf dem Fahrzeug Fremd- sowie Eigenwerbung anbringen. Werbung im Fahrzeug darf den Beforderungsauftrag nicht beeinflussen.

## **10. Beschwerdemanagement**

- 10.1 Die Beschwerdebearbeitung erfolgt zwischen AN und AG einvernehmlich.

## **11. Tarif, Tarifbestimmungen und Nutzungsberechtigungen**

- 11.1 Soweit der Auftraggeber Berechtigungskarten ausgibt, haben die Schüler diese auf Verlangen vorzuzeigen.

## **12. Grundlagen der Angebotskalkulation**

- 12.1 Bei der vorliegenden Ausschreibung handelt es sich für die Lose 1-5 um Tagespauschalen, bei Los 6 um eine Monatspauschale (siehe Preisblatt).
- 12.2 Das Angebot der Bieter ist entsprechend des beigefügten Preisblattes je Los zu kalkulieren.
- 12.3 Die Bieter haben auf Wunsch des Auftraggebers die einzelnen Positionen ihrer

Angebotskalkulation darzulegen oder zu differenzieren, sofern dies zur Erläuterung des Angebotes notwendig ist. Eine Nachverhandlung bezüglich des Angebotspreises und/oder Angebotsinhalt ist ausgeschlossen.

- 12.4 Veränderungen am Kalkulationsschema durch die Bieter sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss des Angebots.

### **13. Erklärung zu den einzusetzenden Fahrzeugen**

In **Anlage 2** müssen die zur Gewährleistung der Mindestkapazitäten vorgesehenen Fahrzeuge eingetragen werden. Hier wird auch das Höchstalter der Fahrzeuge angegeben.